

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 22. Juli 2021 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210722_Schulen-CoronaVO.html erfolgt.

**Landesverordnung
über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen
(Schulen-Coronaverordnung - SchulcoronaVO)**

Vom 22. Juli 2021

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-70

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 16 sowie Absatz 3, 5 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 25. Juni 2021 (ersatzverkündet am 25. Juni 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210625_Corona-BekaempfungsVO.html), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Anwendungsbereich; Begriff der
Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Diese Verordnung gilt für alle Schulen im Anwendungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201).

(2) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase mit einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder mit einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu bedecken. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung eines das ganze Gesicht abdeckenden Visiers durch Gebärdendolmetscherinnen, Gebärdendolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer ausreichend, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind. Satz 1 gilt nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dies glaubhaft machen können; § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht
auf dem Gelände von Schulen

(1) Auf dem Gelände von Schulen ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen eine Mund-

Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.

(2) Keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht

1. auf dem Schulhof und im Freien;
2. für Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn bei Abschlussprüfungen, bei mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und bei mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
3. für Schülerinnen und Schüler in der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
4. beim Ausüben von Sport im Unterricht sowie im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten zu Bewegung und Sport;
5. für an Schulen tätige Personen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht
bei schulischen Veranstaltungen
außerhalb des Schulgeländes

(1) Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes haben Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie Sport ausüben;
2. Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie im Freien einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten, die nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen.

Die an einem außerschulischen Lernort geltenden Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bleiben unberührt.

§ 4

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf Schulwegen

Auf Schulwegen haben Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen, wenn sie sich in Innenräumen oder in geschlossenen Fahrzeugen aufhalten. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Fahrzeugen besteht nicht, wenn sie sich allein in dem Fahrzeug befinden oder lediglich Personen, die demselben Haushalt angehören, anwesend sind. Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung bleiben unberührt.

§ 5

gestrichen

§ 6

Befugnisse der Aufsicht führenden Lehrkraft

(1) Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

1. im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht zeitweise ausgesetzt wird oder
2. in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts ganz oder teilweise nicht vereinbar ist und deshalb mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zeitweise ausgesetzt wird; dies kann insbesondere bei der Durchführung von Musikunterricht, Darstellendem Spiel, der Förderung der Sprachbildung und -entwicklung in der Grundschule und in den Förderzentren sowie bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung im Sprechen oder Hören in Betracht kommen.

(2) Personen, welche aufgrund der Entscheidung nach Absatz 1 vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend befreit sind, sollen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Angebote im Rahmen des schulischen Ganztags- und Betreuungsbetriebs entsprechend.

§ 7

gestrichen

§ 8

Zugang zur Schule

(1) Der Zugang zu Schulen im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung sowie der Zugang zu sonstigen schulischen Präsenzveranstaltungen sind allen Personen untersagt, die der Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des

Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (negatives Testergebnis) nach Absatz 2 vorlegen. Das Zugangsverbot gilt nicht für Personen, die unverzüglich nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen. Das Zugangsverbot gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, soweit die Schule zu dem gemäß Absatz 3 erforderlichen Zeitpunkt der Nachweisführung zwar über keine Testmöglichkeit verfügt, jedoch durch eine Nachholung des Tests die Voraussetzungen nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 erfüllt werden können. Die Regelungen nach § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) bleiben unberührt.

(2) Das negative Testergebnis kann nachgewiesen werden durch

1. die Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle oder
2. die Teilnahme an einem Test in der Schule oder
3. die Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft); für die Selbstauskunft ist das zur Verfügung gestellte Musterformular zu verwenden.

(3) Das Ausstellen des Nachweises über das negative Testergebnis und die Vornahme des Tests dürfen einschließlich des Tages, an dem gegenüber der Schule der Nachweis geführt wird, nicht länger als drei Tage zurückliegen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler ohne negatives Testergebnis ist ein Lernen in Distanz vorzusehen; ein Anspruch auf ein Lernen in Distanz, welches in Gestalt und Umfang bei einem vollständigen Entfallen von Präsenzunterricht vorzusehen wäre, besteht nicht.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einer Abschlussprüfung sowie für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, denen auf Grund einer schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung auch die Durchführung eines von der Schule zur Verfügung gestellten Tests im häuslichen Bereich nicht möglich ist und für die eine aus diesem Grund nicht erfolgende Betreuung in der Schule eine unzumutbare Härte bedeutet.

(6) Im Fall eines positiven Testergebnisses ist der Zugang zur Schule und zu sonstigen schulischen Veranstaltungen mit einem Nachweis über ein negatives Testergebnis gemäß Absatz 1 bis 3 nur unter Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Stelle

über die Absonderung (Isolation und Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) wieder zulässig.

(7) Für die Durchführung eines Tests in der Schule kann in dem zwingend erforderlichen Maße kurzzeitig die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

§ 9

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 4 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 4 anordnen, soweit die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind. Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus § 8 können angeordnet werden, soweit die Neuinfektionen aufgrund einer besonderen geographischen Lage kontrollierbar sind und schulbezogene Regelungen des Infektionsschutzgesetzes nicht entgegenstehen.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Juli 2021

Karin Prien

Ministerin

für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO) vom 22. Juli 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG

Ausgangslage

Der Anfang Herbst 2020 europaweit zu verzeichnende Anstieg von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 machte es erforderlich, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Datum vom 6. Oktober 2020 die Schulen-Coronaverordnung erließ, in welcher der Umfang der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I für die ersten beiden Wochen nach den Herbstferien, also in der Zeit vom 19. bis zum 31. Oktober 2020, ausgeweitet und mit welcher die seit dem 24. August 2020 in § 12a der Corona-Bekämpfungsverordnung geregelte, allgemeine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht an Schulen in die neue Ministeriumsverordnung überführt worden ist.

Aufgrund des sogenannten „Lockdown light“, welcher entsprechend der Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 am 1. November 2020 begann, wurde die Schulen-Coronaverordnung mit Datum vom 30. Oktober 2020 dahingehend geändert, dass neben der Beibehaltung der erweiterten Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I diese auch für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe gilt, wenn die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner im Kreis beziehungsweise in der kreisfreien Stadt innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) überschritten wird.

Mit Datum vom 30. November 2020 wurde die Schulen-Coronaverordnung als Neufassung verkündet und in dieser insbesondere die bislang für an Schulen tätige Personen geltenden Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht eingeschränkt.

Am 12. und 14. Dezember 2020 wurden durch zwei Änderungsverordnungen mit einem neuen § 6a Vorschriften eingefügt, welche den Schulbetrieb in der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis zum 9. Januar 2021 regelten. Dieser Fassung der Schulen-Coronaverordnung lag der Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 zu Grunde. Infolgedessen fand an den Schulen bis einschließlich zum 9. Januar 2021 kein Präsenzunterricht mehr statt. Dabei war ein Lernen in Distanz für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 7 fakultativ und für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 verbindlich vorzusehen. Neben der Vorhaltung von Betreuungsangeboten für bestimmte Schülergruppen konnten bereits vorgesehene und unaufschiebbare Prüfungen an Schulen weiterhin durchgeführt werden.

(3) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Empfehlungen und Hinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann bereichsspezifische Empfehlungen und Hinweise erteilen.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 3 in einer Selbstauskunft falsche Angaben macht.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 25. Juli 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 21. August 2021 außer Kraft.

Das Robert Koch-Institut (RKI) hatte mit Datum vom 5. Januar 2021 einen Stand von 14.277 Neuinfektionen (Bund) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (ohne Nachmeldungen) binnen eines Tages gemeldet (Stand am 30. November 2020: 13.335 Fälle; Stand am 16. Dezember 2020: 31.265 Fälle). In Schleswig-Holstein wurden binnen eines Tages 550 neue Fälle gemeldet (Stand am 30. November 2020: 109; Stand am 16. Dezember 2020: 517).

Der bundesweite 7-Tages-Inzidenzwert lag am 5. Januar 2021 bei 127,3 (Stand am 26. November 2020: 137,8). In Schleswig-Holstein hat die 7-Tages-Inzidenz am 5. Januar 2021 bei 76,3 gelegen (Stand am 26. November 2020: 47,9).

Zwar war die Zahl an Neuinfektionen/Tag seit Mitte Dezember 2020 nach Beginn des sogenannten zweiten Lockdowns - zumindest statistisch gesehen - in Deutschland wieder gesunken. Allerdings konnten jedoch der Verlauf des Infektionsgeschehens und der Erfolg des Lockdowns noch nicht abschließend bewertet werden. Über den Jahreswechsel gab es weniger Testungen und weniger Arztbesuche und die Meldungen an das RKI erfolgten nicht gleichermaßen verlässlich und vollständig wie zu üblichen Zeiten. Überdies sollten sich die Auswirkungen des Besuchs- und Reiseverhaltens während der Feiertage voraussichtlich erst später im Infektionsgeschehen zeigen. Ferner ließ sich noch nicht absehen, wie sich die neuen Virusmutationen in England, Südafrika und auch in Dänemark auswirken werden. Für Schleswig-Holstein musste im Übrigen festgehalten werden, dass sowohl die Fallzahlen als auch der 7-Tages-Inzidenzwert (deutlich) höher gewesen sind als sie Ende November und Mitte Dezember 2020 waren.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben daher am 5. Januar 2021 vereinbart, dass die von den Ländern ab Mitte Dezember 2020 ergriffenen Maßnahmen bis Ende Januar 2021 verlängert werden. Dies beinhaltet auch, dass ein Präsenzunterricht in Schulen aufgrund der bestehenden, sehr ernststen Infektionslage weiterhin nicht stattfinden sollte. Für Schülerinnen und Schüler in Abschlussjahrgängen konnte es Ausnahmen geben. Diese Maßnahmen sind sodann mit der Schulen-Coronaverordnung vom 8. Januar 2021 mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Januar 2021 umgesetzt worden (kein Präsenzunterricht in den Schulen, Möglichkeiten der Notbetreuung in den allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren, Zulässigkeit von Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schülern in Abschlussjahrgängen).

Mit der Neufassung der Schulen-Coronaverordnung vom 29. Januar 2021 sind diese Maßnahmen wiederum bis zum 14. Februar 2021 verlängert worden. Zugleich sind noch bestehende Ausnahmen von einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für an Schulen tätige Personen gestrichen worden. Zugrunde lag der Beschluss der Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021.

Besorgniserregend waren und sind die Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV-2-Virus. Die Gesundheitsbehörden und die überwiegende Zahl der Forscher sind weiter in Sorge, weil epidemiologische Erkenntnisse darauf hindeuten, dass zum Beispiel die aufgetretene Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist, als das uns bisher bekannte Virus. Ähnlich wie damals zu Beginn der Pandemie hinsichtlich des Virus gab es hinsichtlich der neuen Mutation noch keine eindeutige Gewissheit bezüglich deren Eigenschaften. Da die Mutation B.1.1.7 bereits in Deutschland und in Schleswig-Holstein nachgewiesen wurde, waren Bund und Länder gemeinsam der Auffassung, dass der vorliegende Erkenntnisstand zwingend ein vorsorgendes Handeln erforderte. Denn die Folgen einer Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial konnten eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten.

Trotz der bis dahin angestrebten Maßnahmen lag die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) in nahezu allen Regionen Deutschlands und Schleswig-Holsteins Ende Januar 2021 auf nach wie vor sehr hohem Niveau. Dies hat dazu geführt, dass bereits in Gesundheitsämtern eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden konnte. Eine solche Situation trägt wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Virus bei. In Schleswig-Holstein bewegten sich die Zahlen an Neuinfektionen seitwärts mit leicht sinkender Tendenz. Mit Stand 27. Januar 2021 hatten in Schleswig-Holstein neun Kreise und kreisfreie Städte die Zahl von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten (Stand 27. November 2020: 5 Kreise und kreisfreie Städte). Zwei Kreise und zwei kreisfreie Städte hatten die Zahl von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten. Aufgrund dieser Lage war es erforderlich, die bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion auch im Schulbereich fortzusetzen.

Es bleibt unverändert das grundsätzliche Ziel, die Schulen innerhalb der Coronavirus-Pandemie in Berücksichtigung des Infektions- und Gesundheitsschutzes weitgehend geöffnet zu halten. Dies ist im bisherigen Pandemiegeschehen in Schleswig-Holstein bis Mitte Dezember 2020 sehr gut gelungen. Der Präsenzbetrieb von Schulen hat größte Bedeutung für die Bildung und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Die zugespitzte Lage des Pandemiegeschehens hat es aber weiterhin erforderlich gemacht, auch in den Schulen vorübergehend zu weitgehenden Kontaktbeschränkungen zu kommen. Alle an Schulen Beteiligten leisten damit einen notwendigen Beitrag einerseits zum Infektions- und Gesundheitsschutz der Gesamtbevölkerung und andererseits zu der Perspektive, möglichst kurzfristig zu einer Wiederaufnahme von Präsenzunterricht in den Schulen zu kommen.

Aufgrund allgemeiner tiefgreifender Maßnahmen zur Kontaktreduzierung war es seit Ende Oktober 2020 gelungen, die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen bundesweit auf einen Wert von unter 80 zu reduzieren. In Schleswig-Holstein hat mit Stand (RKI) vom 10. Februar 2021 ein Wert von 60,4 (Stand am 26. November 2020: 47,9) bestanden.

Gleichzeitig haben sich aber verschiedene Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften ausgebreitet. Insbesondere solche Mutanten, die ansteckender sind als der „Wildtyp“ des Virus, breiten sich besonders schnell aus und erfordern erhebliche zusätzliche Anstrengungen, um die Infektionszahlen wieder zu senken. Daher waren kurzfristig noch weitere Kontaktbeschränkungen auch in Schulen erforderlich. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Februar 2021 sind daher die bislang in den Schulen geltenden Regelungen in der Sache unverändert bis zum 21. Februar 2021 fortgesetzt worden.

Die infektionshygienische Lage hat sich in Schleswig-Holstein sodann im weiteren Verlauf verbessert. Aufgrund dessen war mit der Schulen-Coronaverordnung vom 20. Februar 2021 (in Kraft seit dem 22. Februar 2021) eine schrittweise Wiederaufnahme von Präsenzunterricht in den Schulen möglich. Dabei sind vorrangig die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 berücksichtigt worden. Zugleich ist jedoch angesichts der neuen Virusmutationen

festgelegt worden, dass die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 fortan auch unabhängig von einer 7-Tage-Inzidenz in der Unterrichts- beziehungsweise Betreuungssituation eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Überdies ist bestimmt worden, dass eine aufgrund der Schulen-Coronaverordnung bestehende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht durch das Tragen einer sogenannten qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (insb. medizinische Maske, Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) zu erfüllen ist. Folgende qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckungen sind gemäß § 5 Absatz 3 zulässig:

- medizinische Masken nach der europäischen Norm DIN EN 14683:2019+AC: 2019,
- mit medizinischen Masken vergleichbare Masken, d.h. industriell hergestellte Masken aus mehrlagigem Vlies, die eine ähnliche Schutzwirkung bieten, auch wenn sie nicht über eine Zulassung als Medizinprodukt verfügen,
- partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ausatemventil folgender Klassen:
 - FFP 2 und FFP3 nach der europäischen Norm DIN EN 149:2001+A1:2009,
 - N95 nach dem US-amerikanischen Standard NIOSH-42CFR84,
 - KN95 nach dem chinesischen Standard GB 2626-2006,
 - P2 nach dem australisch-neuseeländischen Standard AS/NZ 1716:2012,
 - DS2 nach dem japanischen Standard JMHLW-Notification 214,2018,
 - KF94 nach dem koreanischen Standard 1st Class KMOEL-2017-64.

Nach den Beratungen der Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 wurden in Anbetracht einer weiteren Verbesserung der infektionshygienischen Lage in Schleswig-Holstein durch Landesverordnung vom 6. März 2021 die Geltungsdauer der bestehenden Schulen-Coronaverordnung bis zum 14. März 2021 verlängert und zudem in Berücksichtigung der besonderen, vorrangigen Interessen bestimmter weiterer Schülergruppen der Präsenzunterricht auch für die Jahrgangsstufen 5 und 6 an den allgemein bildenden Schulen wiederaufgenommen sowie eine erweiterte Präsenzbeschulung an berufsbildenden Schulen ermöglicht.

Die infektionshygienische Lage hatte sich in Schleswig-Holstein seit dem 4. März 2021 etwas verbessert: Die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) lag mit Stand vom 11. März 2021 bei 46,5 und damit seit dem 1. März 2021 weiter unter 50. Die 7-Tage-Inzidenz lag in drei Kreisen bei unter 25. Im Übrigen lag die 7-Tage-Inzidenz insgesamt in sechs Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten zwischen 25 und 50 und ebenso in sechs Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten zwischen 50 und 100. Eine 7-Tage-Inzidenz von über 100 bestand weder in einem Kreis noch in einer kreisfreien Stadt.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hielt es im Rahmen seines Beurteilungsspielraums (Einschätzungs- und Abwägungsprärogative) unter Beachtung der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für verantwortbar, dass in einem weiteren Schritt an den allgemein bildenden Schulen auch die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 an einer Präsenzbeschulung teilnahmen. Der Unterricht ab der Jahrgangsstufe 7 in den allgemein bildenden Schulen erfolgte dabei in Gestalt von Wechselunterricht. Dafür wurden die Klassen beziehungsweise Lerngruppen in feste Kohorten aufgeteilt, für die im Wechsel Präsenzunterricht und Lernen in Distanz vorzusehen war. Für die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 blieb die Rechtslage unverändert. Auch in den Abschlussjahrgängen an den allgemein bildenden Schulen blieb der Präsenzunterricht zulässig. Insgesamt erfolgte also ab dem 15. März 2021 bis zu Beginn der Osterferien am 1. April 2021 in allen Jahrgangsstufen für alle Schülerinnen und Schüler eine Beschulung in Präsenz.

Ebenso wurde ermöglicht, an den berufsbildenden Schulen mehr Schülerinnen und Schüler an einem Präsenzunterricht teilnehmen zu lassen, indem dort Präsenzunterrichtstage fortan in allen Schularten und allen Jahrgangsstufen zulässig waren.

Diese Rechtslage zum Schulbetrieb wurde innerhalb der Osterferien um eine Woche bis zum 18. April 2021 fortgeschrieben.

Im Rahmen der sogenannten „dritten Welle“ der Coronavirus-Pandemie hatte sich die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein im Verhältnis zu Anfang März 2021 verschlechtert, obgleich sich die Lage im Verhältnis zu den übrigen Bundesländern noch günstig darstellte. Die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) lag mit Stand vom 14. April 2021 bei 77,7. Die 7-Tage-Inzidenz lag in fünf Kreisen und einer kreisfreien Stadt zwischen 25 und 50. Im Übrigen lag die 7-Tage-Inzidenz insgesamt in 7 Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten zwischen 50 und 100 sowie in zwei Kreisen über 100. Gleichwohl sollte an dem Präsenzbetrieb in Schulen, wie er bis zu den Osterferien schrittweise wiederaufgenommen worden ist, festgehalten werden. Hinzu kam, dass auch die Schülerinnen und Schüler in der ersten Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase in der Oberstufe - wie bislang die Schülerinnen und Schüler in den Abschlussjahrgängen - in schulische Präsenz gelangen und nicht mehr in einem Wechselunterricht verbleiben sollten.

In der Abwägung insbesondere von Gesundheits- und Infektionsschutz und dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung und sonstige schulische Teilhabe ist ein solcher Präsenzsulbetrieb bei dem bestehenden Infektionsgeschehen allerdings mit einer Ausweitung der Teststrategie in Schule verbunden. Haben die Schülerinnen und Schüler vor den Osterferien freiwillige Angebote zu sogenannten Corona-Selbsttest erhalten, ist ab dem 19. April 2021 für Schülerinnen und Schüler, an Schulen tätige Personen und für sonstige Personen ein relevanter Nachweis über ein negatives Corona-Testergebnis für den Zugang zum Schulgelände im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung vorausgesetzt worden. Eine solche schulbezogene Teststrategie trägt zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus bei, weil die vorherige Testung der Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Frage nach der Zuverlässigkeit der einzelnen Tests zumindest einen Teil infizierter und damit in der Regel auch infektiöser Schülerinnen und Schüler aufdeckt und durch die an den positiven Test geknüpfte Verweigerung des Zutritts zur Schule einer Weiterverbreitung des Virus innerhalb des Schulbetriebs entgegenwirkt. Bei der Pflicht zur Beibringung eines negativen Testergebnisses handelt es sich um eine gegenüber dem Ausschluss von einem schulischen Präsenzbetrieb (ganz oder teilweise Schulschließungen) mildere Maßnahme.

Mit Wirkung vom 3. Mai 2021 wurde die geltende Schulen-Coronaverordnung geändert. Es waren hierbei insbesondere die infektionshygienische Lage zur Coronavirus-Pandemie sowie die Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 22. April 2021 zu berücksichtigen. Insofern erfolgten Anpassungen bei der Teststrategie sowie in der Systematik für die für den Schulbetrieb jeweils geltenden Regelungen. Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass bei den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren bei einem Infektionsgeschehen mit Sieben-Tage-Inzidenzen (RKI) im Kreis oder in der kreisfreien Stadt von über oder unter 50 in den Regelungen zum Schulbetrieb zu unterscheiden ist. Diese Änderung in der Systematik hat eine Lockerung in Gestalt eines durchgängigen Präsenzunterrichts an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 50 bewirkt. Wo bis dahin trotz eines solchen Inzidenzwertes insbesondere ab der Jahrgangsstufe 7 Wechselunterricht vorgesehen war, erfolgt seitdem wieder durchgängiger Präsenzunterricht. Auch erhalten in dieser Stufe (<50) des Schulbetriebs wieder mehr Schülerinnen und Schüler an Förderzentren Präsenzunterricht. Die Interessen dieser Schülerinnen und Schüler, im Rahmen des Präsenzbetriebes der Schule größere Anteile an Präsenzunterricht zu erhalten, sind entsprechend gewichtet worden. So haben insbesondere die Jahrgangsstufen 7, 8, (9) zwischen denjenigen Jahrgangsstufen (1 bis 6 und Abschlussklassen) gestanden, die aus sachgerechten Gründen bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs bis dato vorrangig Präsenzunterricht erhalten haben.

Mit der Neufassung der Schulen-Coronaverordnung zum 16. Mai 2021 wurde diese Systematik zum Schulbetrieb in einer Stufenzuordnung zunächst fortgesetzt. Es wurden vier Stufen des Schulbetriebs (§§ 7 bis 7c) in Anknüpfung an die Sieben-Tage-Inzidenz (RKI) in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt in die Regelungen integriert, so dass sich fortan direkt aus der Verordnung beziehungsweise dem Infektionsschutzgesetz bestimmen ließ, nach welcher der vier Stufen sich der Schulbetrieb in dem betreffenden Kreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt richtet. Die vier Stufen waren wie folgt: Stufe I (<50), Stufe II (>50 bis 100), Stufe III (>100 bis 165), Stufe IV (>165). Die Stufen III und IV orientierten sich bis zum 30. Juni 2021 an dem § 28b Absatz 3 Satz 2 und 3 IfSG a.F.

An den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren fand in der Stufe I durchgängig Präsenzunterricht unter den vorgegebenen sonstigen Regelungen der Verordnung (insb. MNB-Pflicht, Testobliegenheit) und den sonst geltenden Hygieneregeln statt.

In der Stufe II erhielten an den allgemein bildenden Schulen die Jahrgangsstufen 1 bis 6 Präsenzunterricht, ab der Jahrgangsstufe 7 wurde grundsätzlich Präsenzunterricht in der Gestalt von Wechselunterricht erteilt. In der ersten Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase in der Oberstufe und in den Abschlussjahrgängen konnte Präsenzunterricht stattfinden. Für die Beschulung und Betreuung in Präsenz an Förderzentren wurde für diese Stufe die bislang geltende Regelung zum Schulbetrieb fortgeschrieben. Gleiches galt für die Möglichkeiten der Betreuung in Präsenz in der Distanzphase eines Wechselunterrichts an den allgemein bildenden Schulen.

In der Stufe III fand grundsätzlich Wechselunterricht ab der Jahrgangsstufe 1 statt, wobei zugleich für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung in der Distanzlernphase vorzuhalten war. In der ersten Jahrgangsstufe der Qualifikationsphase in der Oberstufe und in den sonstigen Abschlussjahrgängen einschließlich der Jahrgangsstufen 4 an Grundschulen konnte Präsenzunterricht stattfinden.

In der Stufe IV wurden an allgemeinbildenden Schulen und an Förderzentren schulische Veranstaltungen in Präsenz für Schülerinnen und Schüler ausgesetzt. Es griffen Regelungen der Notbetreuung und ein möglicher Präsenzunterricht für Abschlussjahrgänge einschließlich der Q1-Jahrgänge und der Jahrgangsstufen 4 an Grundschulen.

An den berufsbildenden Schulen waren die Stufe I und II zusammengefasst. In der Ausgangslage fanden für Schülerinnen und Schüler kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt. Für die Schülerinnen und Schüler war ein Lernen in Distanz vorzusehen. Jedoch konnten die berufsbildenden Schulen in allen Schularten Präsenzunterricht durchführen. Dabei waren vorrangig die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die am Ende des Schuljahres an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen sollten oder sich in einem Abschlussjahrgang befanden. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht sollte sichergestellt werden, dass nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die regulär an diesem Tag Unterricht gehabt hätten, in Präsenz beschult werden. In der Stufe III reduzierte sich die Zulässigkeit von Präsenzangeboten: Soweit im Lernen in Distanz eine angemessene Prüfungsvorbereitung nicht möglich war, konnte für Schülerinnen und Schüler, die in einem Schuljahr an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen, Präsenzunterricht stattfinden. Ferner konnte im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase an Beruflichen Gymnasien Präsenzunterricht stattfinden. Es durften nicht mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler in Präsenz beschult werden. Die Stufe IV entsprach inhaltlich der Stufe III mit der Ausnahme, dass ein Präsenzunterricht für den Q1-Jahrgang an Beruflichen Gymnasien nicht mehr zulässig war.

Um das einheitliche Vorgehen über die Stufenzuordnung des Schulbetriebs durch die Regelungen der Schulen-Coronaverordnung beziehungsweise des Infektionsschutzgesetzes zu vervollständigen, konnten die zuständigen Behörden in den Kreisen und kreisfreien Städten durch Allgemeinverfügung fortan nur dann gebietsweit geltende, weitergehende Maßnahmen zum Schulbetrieb treffen, soweit bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 50 und während des damit verbundenen Verbleibs in den Regelungen von § 7 Absatz 2 bis 6 in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der allgemein bildenden Schulen anstelle von durchgängigem Präsenzunterricht Wechselunterricht angeordnet wurde oder soweit eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wurde oder zeitnah zuvor überschritten worden war.

Mit Stand vom 7. Mai 2021 hatte sich die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein im Verhältnis zum 14. April 2021 mit einer sinkenden Tendenz bewegt. Die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) lag bei 53,8 (14. April 2021: 77,7). Die 7-Tage-Inzidenz lag in 6 Kreisen und einer kreisfreien Stadt unter 50. Im Übrigen lag die 7-Tage-Inzidenz insgesamt in 7 Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten zwischen 50 und 100. Der Schwellenwert von 100 wurde in einer kreisfreien Stadt überschritten. Der Schwellenwert von 165 wurde in keinem Kreis und keiner kreisfreien Stadt erreicht.

Die Stufensystematik griff diese Entwicklung des Infektionsgeschehens auf und ermöglicht einerseits mehr Präsenzunterricht an den Schulen und setzte andererseits Grenzen für schulische Veranstaltungen in Präsenz, soweit sich in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt das Infektionsgeschehen relevant nachteilig verändert.

Mit Stand vom 27. Mai 2021 hatte sich die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein im Verhältnis zum 7. Mai 2021 wiederum beruhigt. Die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) lag bei 21,8 (7. Mai 2021: 53,8). Die 7-Tage-Inzidenz lag in 8 Kreisen und 2 kreisfreien Städten unter 25. Im Übrigen lag die 7-Tage-Inzidenz insgesamt in 5 Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten zwischen 25 und 50. Der Schwellenwert von 50 wurde in keinem Kreis und keiner kreisfreien Stadt überschritten.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzte trotz des Rückgangs aufgrund der noch immer hohen Fallzahlen und der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2 Varianten die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als sehr hoch ein. Um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Schulen gewährleisten zu können, habe laut Lagebericht des RKI vom 26. Mai 2021 die aktuelle Situation trotz der sinkenden Inzidenz weiterhin den Einsatz aller organisatorischen und individuellen Maßnahmen zur Infektionsprävention erfordert. Weiterhin waren sogenannte besorgniserregende Virusvarianten vorhanden beziehungsweise sogar dominant (insbesondere Virus-Variante B.1.1.7), bei denen von einem deutlich höheren Ansteckungsrisiko auszugehen war.

Folgende Änderungen wurden durch die Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung vom 29. Mai 2021 vorgenommen:

- Die sogenannte erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht wurde dahingehend abgeschwächt, dass für Schülerinnen und Schüler keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mehr besteht, wenn sie sich innerhalb ihrer Kohorte und außerhalb eines geschlossenen Raums aufhalten.
- Die Möglichkeit für die jeweils Aufsicht führende Lehrkraft, in bestimmten Unterrichtseinheiten oder in Teilen von diesen aus pädagogischen Gründen vorübergehende Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zuzulassen, wurde erweitert beziehungsweise vereinfacht, indem Regelbeispiele für mögliche Ausnahmen benannt wurden und die bisherige Voraussetzung „soweit hierdurch Ereignisse und Aktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung, wie insbesondere gemeinsames Singen, nicht befördert werden“ entfiel.
- Bei einer Inzidenz unter 50 (Stufe I) fand nunmehr auch an den berufsbildenden Schulen der Unterricht wieder grundsätzlich im Regelbetrieb statt.

Mit Stand vom 22. Juni 2021 hatte sich das Infektionsgeschehen in Schleswig-Holstein im Verhältnis zum 27. Mai 2021 weiter beruhigt. Die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) lag bei 4,7 (27. Mai 2021: 21,8). Die 7-Tage-Inzidenz lag in allen Kreisen und kreisfreien Städten unter 25. Die aktuelle Situation war von punktuellen Infektionsfällen und einzelnen Ausbrüchen in Einrichtungen geprägt. Der Infektionsdruck war insgesamt geringer geworden. Das Infektionsrisiko war in bestimmten Situationen gegeben und für bestimmte Personengruppen erhöht. Dazu gehörte unter anderem das Zusammentreffen überwiegend nicht-immuner Personen (insbesondere in schlecht belüfteten Innenräumen) mit Tröpfchen freisetzenden Aktivitäten oder ohne Abstandsregeln.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzte in seiner Risikobewertung vom 15. Juni 2021 und im tägliche Situationsbericht vom 21. Juni 2021 trotz des aktuell beobachteten deutlichen Rückgangs die Gefährdungslage insbesondere aufgrund der Verbreitung von einigen besorgniserregenden SARS-CoV-2 Varianten sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfquote insgesamt als hoch ein. Neben der Fallfindung und der Nachverfolgung der Kontaktpersonen würden daher auch bei niedrigen Fallzahlen die individuellen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen weiterhin eine herausragende Bedeutung haben (Kontaktreduktion, AHA + L und bei Krankheitssymptomen zuhause bleiben). Die Dynamik der Verbreitung einiger Varianten von SARS-CoV-2 (aktuell B.1.1.7 (Alpha), B.1.351 (Beta), P.1 (Gamma) und B.1.617.2 (Delta)) wären besorgniserregend. Der Anteil der besorgniserregenden Variante B.1.617.2 (Delta) habe in Deutschland zugenommen. Sie wäre im Vergleich zu B.1.1.7 (Alpha) noch besser übertragbar mitsamt vorhandener Hinweise auf eine erhöhte Krankheitsschwere. Masken würden insoweit einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt darstellen. Solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen würden, könnten Antigentests als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen.

Durch die Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung vom 25. Juni 2021 wurden die Regelungen zum Schulbetrieb in den Schulen (insbesondere Wechselunterricht und Lernen in Distanz) bei einem Infektionsgeschehen im Kreis oder in der kreisfreien Stadt mit einer 7-Tages-Inzidenz von >100 oder sogar von >165 vorübergehend gestrichen, weil ein solches Infektionsgeschehen während der Sommerferien als sehr unwahrscheinlich bewertet wurde. Die Regelungen zur Mund-Nasen-Bedeckungspflicht und zur Testung als Zugangsvoraussetzungen zu schulischen Veranstaltungen in Präsenz blieben unverändert.

Mit Stand vom 19. Juli 2021 hat sich die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein im Verhältnis zum 22. Juni 2021 erkennbar verschärft. Die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) lag bei 8,9 (22. Juni 2021: 4,7). Die 7-Tage-Inzidenz lag in allen Kreisen und kreisfreien Städten mit Ausnahme der Stadt Neumünster (14. Juli 2021: 29,1) unter 15, allerdings mit deutlich steigender Tendenz. Das Infektionsrisiko hat sich erkennbar erhöht. Die mittlerweile auch in Schleswig-Holstein dominante Delta-Variante geht mit einer erhöhten Übertragungswahrscheinlichkeit einher, wie Daten aus dem Vereinigten Königreich zeigen. Zudem steigen die Fallzahlen seit einer Woche konstant an, dies berichtet auch das RKI. In allen Bundesländern und Altersgruppen steigen die Inzidenzen. Der R-Wert zeigt, dass die Übertragung wieder Fahrt aufnimmt. Das RKI schreibt im Lagebericht vom 16.07.2021: „Dabei geben die derzeit wieder deutlich ansteigenden Fallzahlen Anlass zur Sorge“.

Auch zum Beispiel in der Stadt Neumünster kann das Infektionsgeschehen die zunehmende Ausbreitung der Delta-Variante und auf die Einreise von Personen zurückgeführt werden, die kurz zuvor von Urlaubsreisen nach Deutschland zurückgekehrt waren (Quelle: <https://www.neumuenster.de/aktuelle-meldungen/meldung/sieben-neue-covid-19-faelle/>). Der bundesweite 7-Tage-R-Wert liegt bei 1,36 das heißt die Fallzahlen zeigen nunmehr eine steigende Tendenz.

Das Robert Koch-Institut (RKI) stuft in seiner Risikobewertung vom 12. Juli 2021 und in seinem täglichen Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 13. Juli 2021 die Gefährdung der Gesundheit der nicht oder unvollständig geimpften Bevölkerung in Deutschland insbesondere aufgrund der Verbreitung einiger besorgniserregender

SARS-CoV-2-Varianten sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfquote insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte werde die Gefährdung als moderat eingestuft, wobei Menschen mit chronischen Erkrankungen und vulnerable Bevölkerungsgruppen besonders betroffen seien. In den letzten Wochen habe bei niedrigen Fallzahlen der Anteil von Infektionen mit der Variante B.1.617.2 (Delta) rasch zugenommen. Innerhalb kurzer Zeit sei sie mit einem Anteil von 74% zur dominierenden Variante geworden (Bericht des RKI zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland vom 14. Juli 2021).

Am 13. Juli 2021 betrug die Anzahl Geimpfter in der Bevölkerung in Deutschland mit mindestens einer Impfung 58,7%, der Anteil vollständig Geimpfter lag bei 43,0 %. Die am Ende Dezember 2020 gestartete Impfkampagne hat also in den vergangenen Monaten erkennbare Fortschritte erzielt. Laut Epidemiologischem Bulletin des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 8. Juli 2021 (Nummer 27/2021), S. 11, sollten 85% der 12-59-jährigen sowie 90% der Personen ab dem Alter von 60 Jahren vollständig geimpft sein, damit eine ausgeprägte vierte Welle im Herbst 2021 beziehungsweise Winter 2021/22 unwahrscheinlicher sein wird.

Die derzeitige Infektionslage und die insbesondere mit der Delta-Variante und den Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem Rückreiseverkehr verbundenen Unsicherheiten machen auch beim Start des Schuljahres 2021/22 noch Maßnahmen des Infektionsschutzes in Schulen erforderlich.

Ähnlich wie nach den Herbstferien 2020 (5. Oktober bis 17. Oktober 2020) muss auch nach den Sommerferien 2021 damit gerechnet werden, dass es aufgrund der vor Schulbeginn erfolgten Rückkehr von Schülerinnen und Schüler von Urlaubsreisen in den ersten Wochen nach Schulbeginn zu einem Anstieg der Infektionszahlen kommen kann; das Infektionsgeschehen in Neumünster Mitte Juli 2021 stützt diese Risikobewertung. Quarantäne- beziehungsweise Testvorgaben für Reiserückkehrende können zu einem gewissen Teil, aber nicht umfassend das Eintragen von Infektionen verhindern. Außerdem setzen sie eine sehr hohe Regeltreue der Betroffenen voraus. Kinder und junge Jugendliche sind in einer Familie häufig zugleich nicht diejenigen, die eine Infektion in die Familie tragen. Ihre Sekundär-Infektion kann sich also auch erst nach einiger Zeit manifestieren und in einem Test nachweisbar sein.

Nachdem es in den vergangenen Monaten häufig zu Schulausfällen kam, steht der Beginn des Schuljahres unter der Prämisse, die Schulen im echten Regelbetrieb zu öffnen. Der Übergang zum Wechselunterricht oder Distanzunterricht soll die Ausnahme darstellen. Das Kohortenprinzip, das Auswirkungen auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckungen hatte, wird ausgesetzt, da es etwa bestimmte kohortenübergreifende Kurse unmöglich machte.

Die möglichst weitgehende Öffnung von Schulen, zusätzlich nun unter Aufgabe des Kohortenprinzips erfordert gleichzeitig - zumindest zunächst - das Beibehalten von Infektionsschutzmaßnahmen, die das Auftreten von Infektionen im Schulbetrieb verhindern können, insbesondere das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie das flächendeckende Testen auf das Virus.

Im Verlauf der dritten Woche nach Schulbeginn wird sodann unter Berücksichtigung der dann bestehenden infektiionshygienischen Lage entschieden werden, ob weitere Lockerungen von Schutzmaßnahmen im Falle einer niedrigen 7-Tage-Inzidenz und in Ansehung weiterer Umstände verantwortbar sind. Gleichzeitig muss sodann und gegebenenfalls laufend überprüft werden, ob die 7-Tage-Inzidenz noch immer ein guter Prädiktor für eine später erfolgende Belastung des Gesundheitswesens und das Auftreten von Todesfällen oder schwerer Krankheitsverläufe sein kann.

Da die in Deutschland mittlerweile dominierende Delta-Variante im Falle von Ausbrüchen in höherem Maße als der „Wildtyp“ des Coronavirus zu einem sehr schnellen Anstieg der Infektionszahlen in kurzer Zeit führen kann, ist ein vorsichtiges und sorgsames Vorgehen sehr wichtig, damit die für die Gewährleistung des Präsenzunterrichts an Schulen gegenwärtig sehr günstige infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein nicht zu einem Zeitpunkt, in welche die Ziele der Impfkampagne trotz großer Fortschritte in den vergangenen Monaten noch nicht erreichbar sind, gefährdet wird. Mit dem Schulbeginn ab dem 2. August 2021 wird deshalb zunächst nur das Kohortenprinzip ausgesetzt werden, so dass die Mund-Nasen-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulhof beziehungsweise außerhalb geschlossener Räume auf dem Gelände der Schule aufhalten, oder während ihres Schulwegs nicht mehr vorgeschrieben sein wird.

Sollte sich die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein kurzfristig deutlich verschlechtern oder eine deutliche Verschlechterung drohen, kann auch ohne einen in der Schulen-Coronaverordnung angelegten Automatismus entsprechend kurzfristig - insbesondere im Sinne der Einschränkung schulischer Präsenzveranstaltungen zurückgekehrt - werden. Die in den Kreisen und kreisfreien Städten zuständigen Gesundheitsämter können gebietsweit sowie für einzelne oder mehrere Schulen Regelungen treffen, die - begründet durch ein jeweils regionales Infektionsgeschehen - die Fortführung des schulischen Präsenzbetriebes dort gegebenenfalls wieder einschränken.

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht

Da die mit der Verbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 verbundene Gefährdungslage insbesondere für die Gesundheit von Menschen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems gerade auch angesichts der neuen Virusmutationen fortbesteht, ist weiterhin zumindest in bestimmten Situationen an der bestehenden Mund-Nasen-Bedeckungspflicht an Schulen festzuhalten. Mit der Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist zugleich festgelegt worden, dass diese Schülerinnen und Schüler - ebenso wie bislang schon die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 und an den berufsbildenden Schulen - fortan auch unabhängig von einer bestimmten 7-Tage-Inzidenz in der Unterrichts- beziehungsweise Betreuungssituation eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Seit dem 30. Mai 2021 besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler aber nicht mehr, wenn sie sich innerhalb ihrer Kohorte und außerhalb eines geschlossenen Raums aufhalten. Ab dem 2. August 2021 wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler außerhalb eines geschlossenen Raumes auf dem Gelände von Schulen entfallen; selbstverständlich dürfen Schülerinnen und Schüler auch künftig weiterhin freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulhof und im Freien tragen. Die Pflicht wird auch weiterhin durch das Tragen einer sogenannten qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (insb. medizinische

Maske, Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) erfüllt. Weiterhin ist die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auch für schulische Veranstaltungen des Ganztags und der Betreuung vorgeschrieben.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dem legitimen Ziel, die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mitsamt neu auftretender Virusvarianten einzudämmen, und ist laut den Empfehlungen des RKI eine geeignete Maßnahme, um dieses Ziel durch die Reduzierung des Infektionsrisikos in bestimmten sozialen Situationen zu erreichen. Dazu gehöre insbesondere die Situation, dass Gruppen von Menschen über einen längeren Zeitraum in Innenräumen zusammen sind und dabei zusätzlich der Abstand untereinander von mindestens 1,5 Metern nicht sichergestellt werden kann. Nach der Einschätzung der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina komme dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen öffentlichen Räumen für den Gesamterfolg aller Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie eine Schlüsselrolle zu. So sei es wahrscheinlich, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung - zusammen mit regelmäßigem Stoßlüften - das Infektionsrisiko für eine bestimmte Mitschülerin oder einen bestimmten Mitschüler im Klassenraum sehr erheblich senke.

Das vorhandene und anfällige Infektionsgeschehen sowie insbesondere die aufgetretenen Virusmutationen machen es weiterhin erforderlich, präventive Maßnahmen zu ergreifen. Mit der Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes zum 22. Februar 2021 in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nach der längeren Phase eines durchgängigen Lernens in Distanz auch in diesen Jahrgangsstufen war und ist es zudem erforderlich, die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für diese Schülerinnen und Schüler auch in der Unterrichts- und Betreuungssituation von einer Überschreitung einer kreisbezogenen 7-Tage-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner zu entkoppeln. Aus Gründen der Prävention müssen mithin auch die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 fortan landesweit im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dies muss gelten, bis abgeschätzt werden kann, ob im Hinblick auf die bisher noch nicht zu klärenden Fragen bezüglich der Delta-Variante und der Abschaffung des Kohortenprinzips, auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden kann. Eine Ausnahme besteht, wenn die Schülerinnen und Schüler außerhalb eines geschlossenen Raums auf dem Gelände der Schule aufhalten. Es gilt also vereinfacht, dass in Innenräumen grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss, wenn nicht eine Ausnahme besteht oder angeordnet wird, und dies im Freien nicht mehr der Fall ist.

Die Auswirkungen der neu auftretenden Mutanten, nun insbesondere der offenbar ansteckenderen Delta-Variante, auf die Krankheitsverläufe befinden sich noch weiter in der Untersuchung und können derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Es wird derzeit intensiv erforscht, ob beziehungsweise in welcher Form sich bestimmte Mutationen auf die Eigenschaften des Virus wie zum Beispiel Übertragbarkeit, Virulenz oder Immunogenität auswirken. Es ist daher zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls nicht auszuschließen, dass auch junge Bevölkerungsgruppen ein höheres Infektionsrisiko aufweisen.

So erklärte das RKI insbesondere zur Virus-Variante B.1.1.7: „Im Dezember 2020 berichteten britische Behörden von dieser neuen SARS-CoV-2-Virusvariante, die sich seit September 2020 in Großbritannien ausbreitet. Sie ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als die zuvor zirkulierenden Varianten und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. ... Es gibt Hinweise darauf, dass sie mit einer erhöhten Fallsterblichkeit in allen Altersgruppen einhergeht. ...

... Experimentelle Studien zur Aufklärung des der erhöhten Übertragbarkeit dieser Variante zugrundeliegenden Mechanismus sind im Gange, aber von Natur aus zeitintensiv. Infektionen mit dieser Variante gehen ersten Studien zufolge mit erhöhter Fallsterblichkeitsrate einher...

... Die Variante B.1.1.7 hat sich in den ersten Monaten 2021 in Europa stark ausgebreitet und ist in vielen Ländern die dominierende Variante. Seitdem diese Variante in Deutschland nachgewiesen wird, hat sich der Anteil der Proben, in denen die Variante gefunden wird, jede Woche deutlich erhöht. Mittlerweile ist die Variante B.1.1.7 die dominierende SARS-CoV-2 Variante in Deutschland. Dies sieht das RKI deshalb als besorgniserregend an, weil diese Variante nach bisherigen Erkenntnissen ansteckender ist, als andere Varianten. ...

... Die Variante B.1.1.7 erschwert die Pandemiebekämpfung aufgrund ihrer erhöhten Ansteckungsfähigkeit. Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen jedoch sehr gut vor einer Erkrankung durch B.1.1.7 und sie schützen auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten. Der Großteil der Bevölkerung ist jedoch noch nicht geimpft. Deshalb ist es umso wichtiger, die bekannten Regeln - Kontaktreduktion, mind. 1,5 Meter Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Masken tragen und lüften - konsequent einzuhalten, um generell Übertragungen zu verhindern, die Ausbreitung der VOC (besorgniserregende Virusvarianten) zu verlangsamen...“

Zur Delta-Variante schreibt das RKI in seinem Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland vom 14. Juli 2021: „Weitere Ergebnisse aus England zur Übertragbarkeit von B.1.617.2 deuten darauf hin, dass diese Variante leichter übertragbar ist als bspw. die Variante B.1.1.71. Dafür spricht auch die zunehmende Verbreitung in Deutschland bei gleichzeitigem Rückgang der Infektionen mit B.1.1.7.“

In Anbetracht dessen ist auch bei jüngeren Schülerinnen und Schülern nicht auszuschließen, dass diese sich mit dem Virus infizieren und die Virusinfektion an andere weitergeben.

Bei der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht geht es gerade auch um den allgemeinen Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Nach jetzigem Kenntnisstand zu den neuen Virusvarianten kann überdies nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Mutanten gegebenenfalls auch mit einer höheren Morbidität und Mortalität einhergehen. Die Gesundheitsämter müssen in der Lage bleiben beziehungsweise wieder in die Lage kommen, Kontakte nachverfolgen und Infektionsketten unterbrechen zu können. Auch diesbezüglich bringt eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht eine Erleichterung, da sich die Nachverfolgung hinsichtlich schulischer Kontakte auf weniger Personen beziehen kann.

Auch die aktuelle S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“¹ empfiehlt eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Schülerinnen und Schüler sowie an Schulen tätige Personen.

Bedenken gegen die Erforderlichkeit der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bestehen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens nicht. Auch bei geimpften Personen ist das Risiko einer Virusübertragung stark vermindert, aber noch immer vorhanden (RKI https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Transmission.html; zuletzt abgerufen am 15. Juli 2021). Dieses Risiko kann also auch bei geimpften Personen durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung reduziert werden.

Die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist ebenfalls angemessen. Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht hat bereits in seinem Beschluss vom 28. August 2020 - Az.: 3 MR 37/20 - ausgeführt, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn überhaupt, nur ein geringfügiger und zugleich zumutbarer Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG sei. Laut dem oben genannten Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichts sei eine durchgängige, das heißt auch für den Schulbetrieb geltende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, zudem nicht unverhältnismäßig. An dieser Bewertung hat das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht in seinen Beschlüssen vom 13. November 2020 - Az.: 3 MR 61/20 - und 4. März 2021 - Az.: 3 MR 8/21 - weiterhin festgehalten, mit welchen die Gültigkeit der jeweiligen Mund-Nasen-Bedeckungsgebote in der Verordnung bestätigt worden sind. Darüber hinaus hat das Obergerverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 4. März 2021 - Az.: 3 MR 8/21 - festgestellt, dass auch die Pflicht zum Tragen einer sogenannten qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung, wie sie in § 5 Absatz 3 vorgeschrieben wird (medizinische oder vergleichbare Maske oder Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94), ein verhältnismäßiger und somit zu rechtfertigender Eingriff sowohl in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) als auch in die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) sei. Mit Beschluss vom 30. April 2021 - Az. 3 MR 24/21 - hat das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht erneut die gemäß der Schulen-Coronaverordnung bestehende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bestätigt.

Neben dem RKI hat auch die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina ebenfalls die Wichtigkeit der Mund-Nasen-Bedeckung als Präventionsmaßnahme hervorgehoben. Diese Empfehlungen gelten unmittelbar im schulischen Präsenzbetrieb und analog, wenn es in einem eingeschränkten schulischen Präsenzbetrieb regelmäßig zu Kontakten zwischen Schülerinnen und Schülern und anderen Personen kommt.

Die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist auch nicht unangemessen, sollten sich zum Teil weniger Schülerinnen und Schüler als im Normalbetrieb in Schulen aufhalten. Diesen Schülerinnen und Schülern muss es zumutbar sein, sich weiterhin an die Regeln zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zu halten, welche im Übrigen bereits zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten sind, als das Infektionsgeschehen noch weniger herausfordernd war. Der infektionsschutzrechtlich zulässige Aufenthalt in Schulen, mit welchem ein potentiell Risiko auch für andere Schülerinnen und Schüler verbunden ist, erfordert - insbesondere vor dem Hintergrund der sich in den letzten Wochen stark ausbreitenden Virus-Variante B.1.617.2 (Delta) - nach wie vor die Einhaltung von bestehenden Schutzmaßnahmen, wie der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, um dieses Risiko so gering wie möglich zu halten. Ferner ist die gesamtgesellschaftliche Relevanz des Infektionsschutzes in den Schulen zu berücksichtigen, so dass insgesamt auch ein Vorrang des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit besteht. Insgesamt ist es daher erforderlich und angemessen, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Verordnung auch dann eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn in den Schulen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen organisatorisch hergestellt werden kann. Erst recht gilt dies in einem nicht mehr eingeschränkten schulischen Präsenzbetrieb.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Maßnahmen bis zum 21. August 2021 befristet sind.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung wird überdies nicht ausnahmslos angeordnet. Unter anderem gilt:

- Eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht besteht für Schülerinnen und Schüler generell nicht,
 - wenn sie sich auf dem Schulhof und im Freien auf dem Gelände des Schulhofs aufhalten;
 - wenn sie Sportunterricht haben;
 - wenn sie in der Mensa einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten;
 - wenn sie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes Sport ausüben oder im Freien einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen einhalten, die nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen;
 - wenn sie während ihres Schulwegs nicht in einem Innenraum oder in einem geschlossenen Fahrzeug sind, es sei denn, dass sie in dem geschlossenen Fahrzeug allein oder lediglich zusammen mit Personen, die dem eigenen Haushalt angehören, sind.
- Das örtlich zuständige Gesundheitsamt kann Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht anordnen, soweit die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind.
- Personen, die glaubhaft gemacht haben oder machen, dass eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung nicht getragen werden kann, sind (weiterhin) von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soll eingehalten werden.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht oder auf dem Schulhof zeitweise ausgesetzt wird. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soll eingehalten werden.

¹ Die Erstellung dieser Leitlinie wurde im COVID-19 Evidenzökosystem (CEOsys) Projekt initiiert, das im Rahmen des Nationalen Forschungsnetzwerks der Universitätsmedizin zu COVID-19 (NUM) vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefordert wird.

- *Überdies besteht generell eine Fürsorgeverantwortung der Schule, aufgrund derer in Einzelsituationen bei einer Schülerin oder einem Schüler eine vorübergehende „Maskenpause“ zugelassen werden kann.*
- *Die jeweils Aufsicht führende Lehrkraft kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts ganz oder teilweise nicht vereinbar und deshalb zeitweise auszusetzen ist, dies kann insbesondere bei der Durchführung von Musikunterricht, Darstellendem Spiel, der Förderung der Sprachbildung und -entwicklung in der Grundschule und in den Förderzentren sowie bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung im Sprechen oder Hören in Betracht kommen. Bei Angeboten des schulischen Ganztags und der Betreuung findet die Abstimmung zwischen der Schulleitung (pädagogische Verantwortlichkeit für das schulische Ganztags- und Betreuungsangebot) und der jeweiligen Aufsicht führenden pädagogischen Mitarbeiterin beziehungsweise des pädagogischen Mitarbeiters, die/der das jeweilige Angebot durchführt, statt. Diese klarstellende Regelung gewährleistet, dass für den Unterricht und für das schulische unterrichtsergänzende Ganztags- und Betreuungsangebot entsprechende Regelungen gelten.*

Es besteht keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für an Schulen tätige Personen, soweit sie ihre konkrete Tätigkeit alleine in einem Raum ausüben.

- *Für die Durchführung eines Corona-Tests in der Schule kann in dem zwingend erforderlichen Maß kurzzeitig die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.*

Lehrkräfte und andere an Schulen tätige Personen werden weiterhin und auch wieder vermehrt innerhalb der Schule zahlreiche Kontakte zu anderen Personen, vor allem Schülerinnen und Schülern sowie Kolleginnen und Kollegen, haben. Es besteht mithin für diese Personen in Schule unverändert die Pflicht, konsequent eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Zugang zur Schule und zu schulischen Präsenzveranstaltungen

Seit dem 19. April 2021 sind der Zugang zu Schulen im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung sowie der Zugang zu sonstigen schulischen Präsenzveranstaltungen allen Personen untersagt, die der Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (negatives Testergebnis) vorlegen. Das negative Testergebnis kann nachgewiesen werden durch die Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle, die Teilnahme an einem Test in der Schule oder die Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft). Für die Selbstauskunft ist das zur Verfügung gestellte Musterformular zu verwenden. Eine negative Testbescheinigung kann mithin auf drei verschiedenen Wegen erfüllt werden:

- 1. durch die Durchführung des beaufsichtigten Selbsttests in der Schule oder*
- 2. durch die Vorlage der Bescheinigung eines negativen Testergebnisses über einen an anderer zuständiger Stelle durchgeführten Test (also: in einem Bürgertestzentrum oder einer sonst spezifisch eingerichteten Teststation, in einer Arztpraxis oder in einer Apotheke) oder*
- 3. durch die Vorlage einer Selbstauskunft nach Mustervorlage über einen zugelassenen und nach Gebrauchsanweisung durchgeführten Selbsttest im häuslichen Umfeld.*

Die bescheinigten Tests dürfen nicht länger als drei Tage zurückliegen und müssen danach erneut durchgeführt und bescheinigt werden. Der Tag, an dem der Nachweis über das negative Testergebnis gegenüber der Schule geführt wird, ist bei den drei Tagen zu berücksichtigen. Wird also an einem Mittwoch der Nachweis gegenüber der Schule geführt, dürfen betreffender Test und Bescheinigung am selben Tag oder am Montag beziehungsweise Dienstag zuvor erfolgt sein.

Das Zugangsverbot gilt nicht für Personen, die unverzüglich nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen. Unverzüglich bedeutet, dass der Test so früh wie organisatorisch möglich durchgeführt werden soll. Das Schulgelände darf also für die Durchführung eines Selbsttests in der Schule grundsätzlich betreten werden. Es ist dann aber vor oder in der ersten Stunde oder jedenfalls, bevor es zu größeren Kontakten kommt, die Testung durchzuführen.

Bereits seit dem 9. Mai sind nach § 7 der Verordnung des Bundes zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geimpfte und genesene Personen den getesteten Personen gleichgestellt. Auf diese Norm wird nunmehr konkret hingewiesen.

Das Zugangsverbot gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, wenn diese mangels vorhandener Testmöglichkeiten an der Schule keinen Nachweis über ein negatives Corona-Testergebnis erbringen können, aber eine zweimalige Testung in der betreffenden Woche noch erfolgen kann.

Schülerinnen und Schüler ohne Bescheinigung über ein negatives Testergebnis erhalten ein Lernen in Distanz, in Gestalt und Umfang vergleichbar mit den Angeboten für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen im Wechselunterricht. Es ist also möglich und zulässig, dass Schülerinnen und Schüler keinen Nachweis über ein negatives Testergebnis erbringen. Sie haben dann aber insbesondere keinen Anspruch auf Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung in Präsenz. Überdies besteht kein Anspruch auf ein Lernen in Distanz, welches in Gestalt und Umfang bei einem vollständigen Entfallen von Präsenzunterricht vorzusehen wäre.

Im Fall eines positiven Testergebnisses ist der Zugang zur Schule und zu sonstigen schulischen Veranstaltungen mit einem Nachweis über ein negatives Testergebnis nur unter Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Stelle über die Absonderung (Isolation und Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) wieder zulässig. Wenn also ein positives Testergebnis vorliegt, sind Eltern sowie Schülerinnen und Schüler insbesondere gehalten, die für diesen Fall vorgesehenen Vorgaben des zuständigen Kreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt

beziehungsweise des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu befolgen. Ein Betreten des Schulgeländes und die Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen ist erst dann wieder möglich, wenn dies nach den betreffenden örtlichen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zulässig ist und ein negatives Testergebnis nach den Regelungen dieser Verordnung nachgewiesen wird.

Für die Durchführung eines Tests in der Schule kann in dem zwingend erforderlichen Maß kurzzeitig die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

Die Einführung einer Testobliegenheit als Voraussetzung für den Zugang zur Schule im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung und für die Teilnahme an einer schulischen Präsenzveranstaltung dient dem legitimen, verfassungsrechtlich aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG abzuleitenden Ziel, die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen des allgemeinen Gesundheitsschutzes der Bevölkerung einzudämmen.

Die Testobliegenheit ist ein geeignetes Mittel zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Ein Mittel ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits dann geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (vergleiche BVerfGE 96, 10 [23] = NVwZ 1997, 1109; BVerfGE 103, 293 [307] = NZA 2001, 777; BVerfG, Beschluss vom 26.3.2007 - 1 BvR 2228/02 -, NVwZ-RR 2008, 1, beck-online). Dem Ordnungsgeber kommt bei der Einschätzung der Geeignetheit eines Mittels ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zu (vergleiche BVerfGE 77, 84 [106f.] = NJW 1988, 1195; BVerfGE 115, 276 = NJW 2006, 1261 [1264] = NVwZ 2006, 679 L). Die Testobliegenheit erfüllt die Anforderungen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an die Geeignetheit eines Mittels, weil diese zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 beiträgt, indem durch die vorherige Testung der Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Frage nach der Zuverlässigkeit der einzelnen Tests zumindest ein Teil infizierter und damit in der Regel auch infektiöser Schülerinnen und Schüler aufgedeckt und durch die an den positiven Test geknüpfte Verweigerung des Zutritts zur Schule einer Weiterverbreitung des Virus innerhalb des Schulbetriebs entgegengewirkt wird (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.4.2021 - Az.: 11 S 48/21 -; vergleiche VGH München, Beschluss vom 12.4.2021 - Az.: 20 NE 31.926 -, Rn. 19 ff.). Schließlich erklärt das RKI dazu:

„Ein zusätzlicher, engmaschig serieller Einsatz von sensitiven Antigentests in Kitas, Schulen, weiteren Bildungseinrichtungen und betrieblichen Kontexten (Unternehmen), ergänzt durch freiwillige Schnell- und Selbsttests ist jedoch geeignet, Infektionsereignisse zu verringern und den Lebensbereich Familie, Bildung und Beruf sicherer zu machen.“ (RKI, Epidemiologisches Bulletin 17/2021, Seite 11, URL: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/17_21.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 15.04.2021). Dieser Einschätzung steht nicht entgegen, dass eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 immer nur eine „Momentaufnahme“ ist (OVG Sachsen, Beschluss vom 19.3.2021 - Az.: 3 B 81/21 -, Rn. 60), da es für die Geeignetheit des Mittels bereits ausreicht, wenn nur ein Teil infizierter Schülerinnen und Schüler durch die Testobliegenheit aufgedeckt wird. Der aus verfahrensökonomischen Gründen erfolgte Verzicht auf die Vorlage eines von einer approbierten Medizinalperson auszustellenden Gesundheitszeugnis ist für die Bejahung der Geeignetheit der Testobliegenheit ebenfalls unbeachtlich, weil ein vorsätzliche oder fahrlässige Erteilung einer unrichtigen Selbstauskunft in Bezug auf die Durchführung eines negativen Tests gemäß § 11 der Schulen-Coronaverordnung ein ordnungswidriges Verhalten darstellt, welche mit der Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden kann.

Die Testobliegenheit ist ein erforderliches Mittel zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Ein Mittel ist erforderlich, wenn es das zur Erreichung des Erfolges mildeste Mittel gleicher Wirksamkeit ist (vergleiche Sachs/Sachs, 8. Aufl. 2018, GG Art. 20 Rn. 152 u. Fn. 787). Der Ordnungsgeber verfügt bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Mittels ebenfalls über einen Beurteilungs- und Prognosespielraum (vergleiche BVerfGE 102, 197 [218] = NVwZ 2001, 790; BVerfGE 115, 276 = NJW 2006, 1261 [1264] = NVwZ 2006, 679 L). Dieser Beurteilungs- und Prognosespielraum endet dort, wo auf Grundlage der dem Ordnungsgeber bekannten Tatsachen und im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Beschränkungen, die als Alternativen in Betracht kommen, die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen indessen weniger belasten (vergleiche BVerfGE 77, 84 [106] = NJW 1988, 1195; BVerfGE 115, 276 = NJW 2006, 1261 [1264] = NVwZ 2006, 679 L). Es ist - auch unter Berücksichtigung der oben zitierten Beschlüsse des OVG Sachsen (OVG Sachsen, Beschluss vom 19.3.2021 - Az.: 3 B 81/21 -, Rn. 61) und des OVG Berlin-Brandenburg (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.4.2021 - Az.: 11 S 48/21 -) - nicht erkennbar, welche gegenüber einer Testobliegenheit milderen Mittel gleicher Eignung es nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand geben soll. Insbesondere schulische Hygienekonzepte könnten nicht verhindern, dass infizierte Personen auf das Schulgelände und in schulische Veranstaltungen gelangen und gegebenenfalls andere Personen anstecken (vergleiche OVG Sachsen, Beschluss vom 19.03.2021 - Az.: 3 B 81/21 -, Rn. 61).

Die Testobliegenheit ist ein angemessenes Mittel zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Soweit durch die Testobliegenheit als Voraussetzung für den Zugang zur Schule im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung und für die Teilnahme an einer schulischen Präsenzveranstaltung in die Rechte der Schülerinnen und Schüler sowie der an Schulen tätigen Personen aus Artikel 2 Absatz 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit), aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG (körperliche Unversehrtheit) und aus Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht) eingegriffen wird, ist die Eingriffsintensität nur als „leicht“ beziehungsweise „relativ gering“ zu qualifizieren (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.4.2021 - Az.: 11 S 48/21 -; vergleiche OVG Schleswig, Beschluss vom 29. April 2021 - Az.: 3 MR 23/21 -). Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geht im Rahmen seines Beurteilungsspielraums (Einschätzungs- und Abwägungsprärogative) davon aus, dass die mit der Testobliegenheit einhergehenden Grundrechtseingriffe dadurch gerechtfertigt sind, dass einerseits aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erfahrungen der vergangenen Wochen das Testen an Schulen eine wichtige Infektionsschutzmaßnahme ist, um Menschen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen und Infektionsketten zu durchbrechen (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG), andererseits durch die Durchführung von Tests voraussichtlich erneute Schulschließungen bei Anstieg der Infektionszahlen vermieden werden können, so dass viele Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Verfassung SH im Präsenzunterricht besser verwirklichen können als im Distanzlernen. Die Durchführung

von Präsenzunterricht unter Verzicht auf die Durchführung von verbindlichen Test-Nachweisen an Schulen wäre in der aktuellen, infektionshygienischen Lage mitsamt der Ausbreitung von besorgniserregenden Virusvarianten und aus Fürsorgegesichtspunkten gegenüber den Personen in Schulen keine verantwortbare Alternative.

Zwar kann ein falsch-positiver Test insbesondere für eine Schülerin oder ein Schüler eine vorübergehende, nicht unerhebliche psychische Belastung sein (vergleiche VGH München, Beschluss vom 12.4.2021 - Az.: 20 NE 31.926 -, Rn. 23). Die Situation kann aber zumindest dadurch abgemildert werden, dass die Schülerinnen und Schüler auch im Unterricht über das Testverfahren aufgeklärt werden. Im Übrigen wird es leider generell nicht möglich sein, Kinder und Jugendliche davor zu schützen, dass sie mit der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen in ihrem Alltag konfrontiert werden.

Soweit die Sorge bei Eltern bestehen sollte, dass im schulischen Alltag eine etwaige Kenntnisnahme eines positiven Testergebnisses durch Mitschülerinnen und Mitschüler zu befürchten sei und diese zu einer „Stigmatisierung“ ihres Kindes führen könnte, bleibt es ihnen unbenommen, zu Hause einen Selbsttest durchzuführen und eine entsprechende Bescheinigung hierüber zu erteilen (vergleiche VGH München, Beschluss vom 12.4.2021 - Az.: 20 NE 31.926 -, Rn. 22).

Die Testobliegenheit ist auch kein unangemessenes Mittel zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, weil sie generell gilt und nicht das Überschreiten eines bestimmten 7-Tages-Inzidenzwertes voraussetzt. Asymptomatische Erkrankungen bleiben häufig unentdeckt und werden folglich vom 7-Tages-Inzidenzwert nicht immer vollständig abgebildet. Für eine effektive Pandemiebekämpfung macht es daher - auch unter Berücksichtigung der Inkubationszeit von bis zu 10 Tagen - einen wesentlichen Unterschied, ob Infektionsketten frühzeitig oder erst dann durchbrochen werden können, wenn symptomatische Erkrankungen auftreten. Erst Recht gilt dies für Fälle, in denen gemäß geltendem „Schnupfenplan“ auch bei einer gewissen Symptomatik ein Schulbesuch zulässig sein kann.

Des Weiteren ist die auch die Einführung einer Testobliegenheit für Grundschülerinnen und Grundschüler - selbst unter der Annahme, dass diese eine geringere Viruslast haben - nicht unangemessen, weil diese in Schleswig-Holstein bereits seit dem 22. Februar 2021 wieder Präsenzunterricht haben und es gerade an Grundschulen im schulischen Alltag schwierig ist, die Vorschriften zur Kontaktreduzierung aufgrund des altersgemäßen Verhaltens der Kinder durchgängig einzuhalten.

Das aktuelle Infektionsgeschehen (siehe oben) steht dem Festhalten an der insbesondere für alle Schülerinnen und Schülern geltenden Testobliegenheit nicht entgegen. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland in seiner Risikobewertung vom 12. Juli 2021 insgesamt weiterhin als hoch ein. Aufgrund der leichten Übertragbarkeit dieser Variante müsse mit einem erneuten Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Wochen gerechnet werden. Hinzu kämen die Lockerungen der Kontaktbeschränkungen und die Reisetätigkeit, die eine erneute Ausbreitung von SARS-CoV-2 ermöglichen. Darüber hinaus lägen Daten vor, die auf potenziell schwerere Krankheitsverläufe hinweisen. Es empfiehlt ausdrücklich auch weiterhin das Einhalten der sogenannten AHA+L-Regeln und anderer Infektionsschutzmaßnahmen. Hierzu gehört insbesondere auch die Teststrategie an den Schulen in Schleswig-Holstein. Jedenfalls solange ein angespanntes und diffuses, durch Virusmutationen begünstigtes Infektionsgeschehen mit der dargestellten Gefährdungslage vorhanden ist und ein hoher Prozentsatz der an Schulen zusammenkommenden Personen noch nicht geimpft ist, stellt sich die Testobliegenheit als ein geeignetes, erforderliches und auch angemessenes Mittel als Beitrag zur Pandemiebekämpfung dar. Andernfalls könnte ein weitgehender Präsenzunterricht für eine möglichst umfängliche Verwirklichung des Rechts auf Bildung gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Verfassung SH gegenwärtig nicht erfolgen.

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 29. April 2021 - Az.: 3 MR 23/21 - den Antrag auf Außervollzugsetzung von § 8 der Schulen-Coronaverordnung abgelehnt und in den Gründen seiner Entscheidung unter anderem ausgeführt, dass die Vorschrift „mit höherrangigem Recht im Einklang“ stehe und sich „insbesondere als verhältnismäßig“ erweise.

Die Testobliegenheit ist überdies bis zum 21. August 2021 befristet.

Die weitere Ausnahme unter den Umständen des Einzelfalls bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf soll unzumutbare Härten durch Entfallen einer erforderlichen schulischen Betreuung verhindern.

Ordnungswidrigkeit bei unrichtiger Selbstauskunft über ein negatives Testergebnis

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 3 in einer Selbstauskunft falsche Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann durch die zuständigen Behörden mit einem Bußgeld belegt werden. Die Einfügung dieses Ordnungswidrigkeiten-Tatbestandes ist erforderlich um sicherzustellen beziehungsweise nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass die Möglichkeit des Nachweises eines negativen Testergebnisses mittels einer Selbstauskunft nicht zu einer relevanten Absenkung der Schutzwirkung der Teststrategie in Schule führt. Alle in Schulen an Präsenzveranstaltungen beteiligten Personen sind für den Gesundheits- und Infektionsschutz darauf angewiesen, dass Nachweise über ein negatives Corona-Testergebnis jeweils zutreffend bescheinigt werden. Diese Sorgfalt ist gerade auch dann vorauszusetzen, wenn Personen ein negatives Testergebnis gemäß § 8 Absatz 1 bis 3 selbst gegenüber der Schule bescheinigen. Adressaten der Norm sind mithin die volljährigen Personen, die die Bescheinigung ausstellen.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde unter Beachtung von etwaigen Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörde. Nach dem Katalog der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Corona-Bekämpfungsverordnung sowie der Schulen-Coronaverordnung ist für eine erstmalige, vorsätzliche Falschangabe in einer Selbstauskunft für jeden Beteiligten in der Regel ein Bußgeld von 150 Euro vorgesehen.